

## **Gutachtliche Äußerung**

### **des Justizausschusses**

**gemäß § 2 Abs. 3 des Untersuchungsausschußgesetzes**

**zu dem Änderungsantrag der Abgeordneten Lippmann, Gentzel, Frau Ellenberger, Enkelmann, Döring, Rieth, Frau Heymel, Frau Raber, Friedrich, Pohl, Klein, Griese, Dietze, Seidel, Mehle, Dr. Gundermann, Weyh und Dr. Schuchardt (SPD)**  
**- Drucksache 1/3300 -**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Lippmann, Gentzel, Frau Ellenberger, Enkelmann, Döring, Rieth, Frau Heymel, Frau Raber, Friedrich, Pohl, Klein, Griese, Dietze, Seidel, Mehle, Dr. Gundermann, Weyh und Dr. Schuchardt (SPD)**  
**- Drucksache 1/3130 - (Neufassung)**

### **Einsetzung eines vierten Untersuchungsausschusses** **Einfluß der Landesregierung bei Treuhandentscheidungen**

#### **Beratungen:**

Durch Beschluß des Landtags vom 22. April 1994 ist der Änderungsantrag gemäß § 2 Abs. 3 des Untersuchungsausschußgesetzes zur gutachtlichen Äußerung über die Zulässigkeit an den Justizausschuß überwiesen worden. Der Justizausschuß hat die Frage der Zulässigkeit des Änderungsantrags in seiner 55. Sitzung am 5. Mai 1994 beraten.

#### **Gutachtliche Stellungnahme:**

Der Untersuchungsauftrag ist zulässig.

Der Justizausschuß schließt sich auch hinsichtlich des in der Drucksache 1/3300 vorliegenden Änderungsantrags dem Gutachten von Prof. Dr. Kisker (Vorlage 1/2048) an. Danach bestanden schon gegenüber dem ursprünglichen

---

#### **Hinweis:**

Das vollständige Gutachten liegt bei der Landtagsverwaltung und den Fraktionen als Vorlage 1/2048 vor und kann dort eingesehen werden.

Antrag (Drucksache 1/3130 - Neufassung -) lediglich hinsichtlich der Bestimmtheit des Untersuchungsantrags verfassungsrechtliche Bedenken. Diesen Bedenken trägt der Änderungsantrag Rechnung.

Die Frage, ob die im Einsetzungsantrag genannten Unternehmen Gegenstand der Erörterung im Verwaltungsrat der Treuhand waren, berührt nicht die Zulässigkeit der Untersuchung, sondern die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses selbst. Bei dieser werden zahlreiche Erwägungen, wie sie auch im Gutachten zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen sein, die zwar nicht die Einsetzung als solche, wohl aber die Beweiserhebung betreffen.

Weitere Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags bestehen nicht.

Schulz  
Vorsitzender